

Satzung

des

Pfälzer Handball-Verbandes

Beschluss vom Verbandstag am 17.09.2021

Inhaltsverzeichnis

der Satzung des Pfälzer Handball-Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen: § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr § 2: Zweck und Aufgaben § 3: Gemeinnützigkeit § 4: Rechtsgrundlagen, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter § 5: Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	Seite 3 3 3 3 4 5
II. Mitgliedschaft: § 6: Mitglieder § 7: Erwerb der Mitgliedschaft § 8: Erlöschen der Mitgliedschaft § 9: Ehrenmitglieder	6 6 6 6
III. Rechte und Pflichten § 10: Rechte § 11: Pflichten	7 7 7
IV. Organe und Ausschüsse § 12: Organe und Ausschüsse	7 7
V. Der Verbandstag/Delegiertentag § 13: Termin, Wahlperiode § 14: Einberufung § 15: Zusammensetzung § 16: Stimmrecht § 17: Aufgaben § 18: Tagesordnung § 19: Wahlen § 20: Anträge § 21: Beschlüsse und Protokolle § 22: Außerordentlicher Verbandstag § 23: Beschlussfähigkeit § 24: Öffentlichkeit § 25: Kosten	8 8 8 8 8 9 9 10 10 10 11 11 11
VI. Das Präsidium § 26: Zusammensetzung des Präsidiums § 26a: Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums § 27: Aufgaben § 27a: Aufgaben des Erweiterten Präsidiums § 28: Beschlussfähigkeit	11 11 12 12 12 13
VII. Ausschüsse und Arbeitskreise § 29: Ausschüsse § 30: Verbands-Spielausschuss	13 13 13
VIII. Rechtsinstanzen § 31: Verbandsgericht § 32: Verbandssportgericht	14 14 14
IX. Schlussbestimmungen § 33: Ehrenamtlichkeit § 34: Amtliche Bekanntmachungen § 35: Auflösung § 36: Ermächtigung	14 14 15 15 15

Satzung des Pfälzer Handball-Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verband führt den Namen Pfälzer Handball-Verband e.V., abgekürzt "PfHV".
- 2. Der Pfälzer Handball Verband (PfHV) ist die Vereinigung und Vertretung aller Vereine, die in der Pfalz das Handballspiel betreiben. Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Handball. Überfachlich ist der PfHV dem Sportbund Pfalz angeschlossen.
- 3. Er hat seinen Sitz in Haßloch/Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des PfHV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des PfHV ist die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports in der Pfalz. Um diesen Zweck zu erreichen nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Pflege und Förderung des Handballsportes insbesondere in den Vereinen und an den Schulen unter besonderer Berücksichtigung des Jugend-Handballsports;
- b) die Veranstaltung von Meisterschafts-, Vergleichs-, Freundschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen für alle Klassen und ihre Überwachung;
- c) die Klärung von Streitfällen und Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung, soweit sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des PfHV fallen; insoweit übt der PfHV über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder ein Disziplinar-, Strafund Gnadenrecht aus;
- d) die Regelung und Förderung des Schiedsrichterwesens und der Lehrarbeit;
- e) Vertretung der Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber Sport- und Dienstbehörden auf Antrag sowie die Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der PfHV ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der PfHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Handballsportes und der sportlichen Jugendarbeit. Diesem ideellen Zweck ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- 3. Mittel, insbesondere Einnahmen und Vermögen des Verbandes einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Verbandsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

- 1. Es gelten die Ordnungen des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Der DHB ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen.
- 2. Im Übrigen erlässt der PfHV zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Zusatzbestimmungen und Ordnungen:
 - a) Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB,
 - b) Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB,
 - e) Finanz- und Gebührenordnung,
 - f) Geschäftsordnung (GO PfHV),
 - g) Ehrungsordnung (EO PfHV).
- 3. Darüber hinaus erlässt der PfHV zur Durchführung des Spielbetriebes Durchführungsbestimmungen.
- 4. Die Satzung, die vorgenannten Ordnungen und die Entscheidungen der Organe des PfHV und des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für alle Mitgliedsvereine des PfHV verbindlich.
- 5. Für den Datenschutz gilt:
 - Der PfHV und seine Mitarbeiter erheben und speichern personenbezogene Daten von Sportlern, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und sonstigen Personen. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
 - b) Personenbezogene Daten werden vom PfHV grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
 - c) Der PfHV informiert die Medien über die Durchführung und Ergebnisse von Handballspielen und besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung.
 - d) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
 - e) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.

- f) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- g) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus dem BDSG und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- 1. Wenn Vereine oder deren im Handballsport t\u00e4tige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in der Satzung, den Ordnungen und den Durchf\u00fchrungsbestimmungen festgelegten Tatbest\u00e4nde (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens versto\u00dfen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, k\u00f6nnen von den Organen, Rechtsinstanzen, spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen im Rahmen ihrer Zust\u00e4ndigkeiten folgende Strafen, Geldbu\u00dfen, Ma\u00dfnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Verhängung von Strafen:
 - Verweis
 - persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - Geldstrafen bis zu 10.000,00 €
 - Spielverlust
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des PfHV für die Dauer bis zu 5 Jahren
 - Entbindung von der Amtstätigkeit
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten
 - bis zur Höhe von 10.000,00 €
 - c) Anordnung von Maßnahmen
 - Spielaufsicht
 - Spielwiederholung
 - d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielklassenbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen oder Durchführungsbestimmungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- 2. Die Mitgliedsvereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
- 3. Der Vizepräsident Finanzen kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von der spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1. Der PfHV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jeder handballtreibende Verein sein, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat und dessen Wesen den Zwecken des PfHV entspricht. Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zum Sportbund Pfalz voraus.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind Spielgemeinschaften.
- 4. Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten.
- 5. Vereine, die nicht dem Sportbund Pfalz angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des PfHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium. Spielgemeinschaften erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Zulassung durch das Präsidium zum Spielbetrieb.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins oder der Spielgemeinschaft,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Präsidium mitgeteilt werden.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - b) seinen dem PfHV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag/Delegiertentag kann auf Antrag des Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den PfHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernennen. Sie haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten

§ 10 Rechte

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte durch die Teilnahme ihrer Vertreter an den vom PfHV einberufenen Versammlungen wahr.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane Folge zu leisten,
- b) an allen satzungsmäßigen und vom PfHV beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen, Einladungen der Verbandsorgane Folge zu leisten, Anfragen fristgemäß zu beantworten und sich diesen Organen gegenüber sportgerecht zu verhalten,
- c) die satzungsgemäß vorgesehenen oder vom Präsidium beschlossenen Beiträge, Abgaben, Umlagen, Gebühren und Geldstrafen zu zahlen,
- d) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und sie im eigenen Verein zu vollstrecken.
- e) die vom Verband bzw. Sportbund Pfalz verlangte jährliche Bestandsmeldung termingemäß und gewissenhaft abzugeben,
- f) dem Verband Spieler zu Auswahlspielen und Lehrgängen zur Verfügung zu stellen,
- g) an der elektronischen Kommunikation mit dem PfHV und an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen,
- h) sich bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen der vom Verband heraus gegebenen Formulare zu bedienen,
- i) als ordentliches Mitglied das amtliche Mitteilungsblatt digital zu beziehen.

IV. Organe und Ausschüsse

§ 12 Organe, Ausschüsse

- 1. Organe des PfHV sind:
 - a) der Verbandstag (VT)/Delegiertentag,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Erweiterte Präsidium
 - d) das Verbandsgericht (VG),
 - e) das Verbandssportgericht (VSG).
- 2. Es wird ein Verbandsspielausschuss, dessen Vorsitzender der Vizepräsident Spieltechnik und IT ist, gebildet.
- 3. Das Präsidium kann daneben weitere Ausschüsse bilden, die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse berufen und den Ausschüssen Ordnungen geben. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse ist in den jeweiligen Ordnungen festzulegen (z.B. Schiedsrichterausschuss, Jugendausschuss).

V. Der Verbandstag/Delegiertentag

§ 13 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr statt. In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen finden Delegiertentage mit

- anschließendem Staffeltag getrennt nach Aktive und Jugend statt. Der Termin soll mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium bekannt gegeben werden.
- 2. Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag bzw. Delegiertentag wird vom Präsidium einberufen. Verbands- bzw. Delegiertentage ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, bei denen die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, sind zulässig. Die Einberufung in Textform ist vier Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge und des Tagungsortes bzw. des Tagungsmodus an die Mitglieder zu versenden oder im amtlichen Organ des PfHV zu veröffentlichen.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag/Delegiertentag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums,
- c) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- d) den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- e) den Mitgliedern des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts sowie den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

- 1. Beim Verbandstag bzw. Delegiertentag haben Stimmrecht
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des/der Verbandstrainer(s),
 - c) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - d) die Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
 - e) die Ehrenmitglieder.

Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme.

- 2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Pflichtstimme und je Mannschaft eine weitere Stimme; außerordentliche Mitglieder verfügen je Mannschaft über eine Stimme. Die Feststellung der Anzahl der Stimmen je Mitglied bzw. außerordentlichem Mitglied orientiert sich an den Mannschaftszahlen, die am Stichtag 1.1. des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen haben.
- 3. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung ist nur innerhalb eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft zulässig.
- 4. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist oder wenn ein Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- 5. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und des Verbandsspielausschusses erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastung. Die zu wählenden Mitarbeiter haben erst nach erfolgter Wahl Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben

Dem Verbandstag/Delegiertentag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des PfHV außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

- 1. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - b) die Wahl des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Lehrwarts, des/der Verbandstrainer(s) und des Geschäftsführers
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
 - d) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des VG und des VSG,
 - e) die Wahl dreier Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge festgestellt sind,
 - g) die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und den Ausschluss ordentlicher Mitglieder im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Präsidiums,
 - h) die Entlastung des Präsidiums,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 2. Der Delegiertentag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - b) eventuell notwendige Ergänzungswahlen,
 - c) die Entscheidung über eingegangene Anträge zu Ordnungsänderungen,
 - d) die Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

§ 18 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen;
 - g) Entlastung des Präsidiums;
 - h) Wahlen nach § 17 a) d);
 - i) Anträge auf Ordnungsänderungen;
 - j) sonstige Anträge.
- 2. Die Tagesordnung des Delegiertentages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - e) Behandlung eingegangener Anträge;
 - f) Entlastung des Präsidiums;
 - g) Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

§ 19 Wahlen

- 1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- 2. Die Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht berufen werden, des Verbandsspielausschusses und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der PfHV-Gerichte und der Kassenprüfer zulässig.
- 3. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 4. Wählbar sind nur Personen, die einem Mitgliedsverein angehören. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis in Textform zu einer etwaigen Wahl dem Präsidium vorliegt.
- 5. Angestellte des PfHV können nicht in ein Amt im PfHV gewählt werden.
- 6. Eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

§ 20 Anträge

- 1. Anträge an den Verbandstag/Delegiertentag können eingebracht werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2. Anträge von Mitgliedern haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie 1 Monat vor dem Verbandstag beim Präsidenten des PfHV oder der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- 3. Anträge auf Änderung der Satzung können nie als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

- Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- Beschlüsse treten Veröffentlichung 3. anderen mit ihrer Bekanntmachungsorgan des PfHV, durch digitale Newsletter oder durch Rundschreiben an die Mitglieder des PfHV in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- 4. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Mitglieder oder nach Veröffentlichung Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

- Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn eine oder mehrere Angelegenheiten eine sofortige Erledigung erfordern oder der Umfang der zu erledigenden Angelegenheiten eine besondere Tagung notwendig macht.
- 2. Es ist jedoch ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die in Frage kommende Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeizuführen.
- 3. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beim Präsidium einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 4. Das Präsidium bestimmt in allen Fällen den Tagungsort bzw. den Tagungsmodus.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag oder Delegiertentag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag bzw. Delegiertentag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten für den Verbands- bzw. Delegiertentag tragen

- 1. die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder für ihre Delegierten,
- 2. der PfHV für die Verbandsmitarbeiter.

VI. Das Präsidium

§ 26 Zusammensetzung des Präsidiums

- 1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Recht,
 - e) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - f) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung.
 - g) dem Geschäftsführer
- 2. Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.
- 3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solcher ermächtigt, über das Vermögen des PfHV im Rahmen des vom Verbandstag/Delegiertentag beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen. Der Präsident und der Vizepräsident Verbandsentwicklung sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die

übrigen Präsidiumsmitglieder nur zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 26a Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums

- 1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Lehrwart
 - c) dem Schiedsrichterwart
 - d) dem Referenten Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart
 - e) dem Referenten Schulsport/Vorschulhandball
 - f) dem Referenten IT
 - g) dem Integrationsbeauftragten
 - h) dem Inklusionsbeauftragten
 - i) dem/den Verbandstrainer(n)
 - i) dem Geschäftsführer
- 2. Der/die Verbandstrainer haben lediglich beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 27 Aufgaben des Präsidiums

- 1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des PfHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder einem anderen Organ des PfHV vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des PfHV und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages aus. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) die Entscheidung in allen Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie des DHB nicht enthalten sind;
 - c) die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gemäß Mannschaftsmeldungen, Spielklassenbeiträge und Gebühren für Verwaltungstätigkeiten;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Verbandstag bzw. Delegiertentag.
- 2. Das Präsidium übt ausgenommen bei Mindeststrafen das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden sind.

§ 27a Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

- 1. Das Erweiterte Präsidium beruft alle Mitarbeiter, die nicht aufgrund dieser Satzung durch den Verbandstag zu wählen sind.
- Das Erweiterte Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Mitarbeiter des PfHV. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse zur erneuten Entscheidung zurückverweisen oder außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
- 3. Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des PfHV von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
- 4. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, der Ausschüsse oder der Rechtsinstanzen kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden der Präsident oder mehr als drei sonstige Präsidiumsmitglieder aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen, soweit nicht anders festgelegt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

VII. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 29 Ausschüsse

- 1. Zur Leitung des Spielbetriebs wird der Verbands-Spielausschuss (§ 30) gebildet.
- 2. Das Präsidium kann daneben Ausschüsse bilden und die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse berufen. Das Präsidium beschließt für jeden Ausschuss eine Ordnung.
- 3. Eine Ausschusssitzung muss mindestens acht Tage vorher schriftlich einberufen werden.
- 4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein muss.
- 7. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.
- 8. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit eines Ausschusses, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Zuständigkeit.
- 9. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 30 Verbands-Spielausschuss (VSpA)

- 1. Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung als Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - c) dem Männerwart,
 - d) dem Frauenwart,
 - e) dem Jugendwart männlich,
 - f) dem Jugendwart weiblich,
 - g) dem Schiedsrichterwart.
- 2. Der VSpA leitet den Spielbetrieb nach Maßgabe der Spielordnung (SpO). Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erstellung von Durchführungsbestimmungen;
 - b) die Aufstellung des Saisonkalenders;
 - c) die Festlegung der geographischen Staffeleinteilung;
 - d die Zulassung von Spielgemeinschaften;
 - e) die Planung und Überwachung der Haushaltsansätze für den Spielbetrieb einschließlich Schiedsrichterwesen.

VIII. Rechtsinstanzen

§ 31 Verbandsgericht (VG)

- 1. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, zusammen.
- 2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in der für den PfHV gültigen Fassung in zweiter Instanz aus.
- 3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 32 Verbandssportgericht (VSG)

- 1. Das Verbandssportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, zusammen.
- 2. Das Verbandssportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in der für den PfHV gültigen Fassung in erster Instanz.
- 3. Das Verbandssportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Ehrenamtlichkeit

- Alle Verbandsmitarbeiter führen ihre Ämter ehrenamtlich. Begründete Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Für notwendige Reisen sind ihnen außerdem die in der Finanzund Gebührenordnung jeweils festgesetzten Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten zu vergüten.
- Das Präsidium kann sich jedoch für seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner gewählten Mitarbeiter eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und die Haushaltslage dies zulässt.
- 3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsinstanzen und der Ausschüsse werden mit einem Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren digitalen Berechtigungsnachweis versehen, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt bei allen Handball-Veranstaltungen unter Leitung des PfHV berechtigt.
- 4. Mitglieder eines Organes oder Ausschusses dürfen in eigener Sache ihre Person oder ihren Verein betreffend nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist von dem Entscheidungsgremium in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen der Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Wird festgestellt, dass eine eigene Sache oder Befangenheit vorliegt, so darf das betroffene Mitglied an der Verhandlung nicht teilnehmen.

§ 34 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des PfHV werden durch digitale Newsletter, Rundschreiben an die Mitglieder, im digitalen Mitteilungsblatt des PfHV oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht, das durch Beschluss des Präsidiums bestimmt wird. Eine digitale Übermittlung

ist in allen Fällen zulässig. Die amtlichen Bekanntmachungen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 35 Auflösung

Die Auflösung des PfHV muss von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages darf nur den Punkt "Auflösung des PfHV" enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des PfHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist ein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem Sportbund Pfalz zur Verfügung zu stellen, mit der Bestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, handballsportlichen Zwecken zu verwenden.

§ 36 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung im Vereinsregister oder aufgrund landesbehördlicher Vorgaben erforderlich sind, durch Mehrheitsbeschluss vorzunehmen.

Haßloch, den 17. September 2021